



Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren

Die 72 Forderungen / Vorschläge

Anstand und Integrität in der Politik -

Thema 1 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Nichtbefolgung von höchstgerichtlichen oder sonstigen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen durch oberste Organe des Staates soll einen Funktionsverlust nach sich ziehen; das Erlöschen der Funktion soll der VfGH auf Antrag einer parlamentarischen Minderheit aussprechen.
2. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist dahingehend zu ergänzen, als klar definierte Unvereinbarkeitskriterien und Befangenheitsregelungen im Hinblick auf die Vorsitzführung und die Mitglieder aufzunehmen sind. Zudem soll einer Mehrheit der Ausschussmitglieder das Recht eingeräumt werden, ein allfälliges Vorliegen von Unvereinbarkeit bzw. Befangenheiten gemäß diesen Kriterien festzustellen und etwa eine Änderung in der Vorsitzführung zu veranlassen.
3. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist weiters dahingehend abzuändern, als grund- und menschenrechtlichen, datenschutzrechtlichen Erwägungen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden muss. Dabei ist ein Maßstab zu wählen, welcher vergleichbar nicht unter jenem der Strafprozessordnung (StPO) liegt.
4. Die erst kürzlich verabschiedeten Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sollen mit einem Sanktionsregime versehen werden.
5. Der am 18. Nov. 2020 durch den Ministerrat beschlossene Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete soll dazu subsidiär als weitere Richtschnur und Vorgabe auch für politische Mandatsträger gelten.



6. Politische Mandatsträger sollen sich in öffentlichen Integrität- & Selbstverpflichtungs-erklärungen klar und unmissverständlich zu ethischem und dem Gemeinwohl verpflichteten Handeln im Allgemeinen sowie zu den Zielen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Speziellen erklären.
7. Zur Stärkung der Vorbildwirkung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sollen die Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen von Regierungsmitgliedern, inkl. Staatssekretärinnen und -sekretären, von Einkünften aus Nebentätigkeiten von Abgeordneten im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz zu einem zielgerichteten und transparenten Instrument mit einem zweckmäßigen Sanktionsmechanismus weiterentwickelt werden.
8. In allen Parteien ist – auch als breite Vorbildwirkung – ein Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten, dessen Effizienz im Rahmen der Prüfberechtigung des Rechnungshofes durch diesen zu überprüfen ist. Diese Prüfberichte sind zu veröffentlichen.
9. Das Parlament möge eine umfassende 5-Jahres Nationale Anti-Korruptionsstrategie, und die Regierung einen darauf aufbauenden zugehörigen Nationalen Antikorruptionsplan verabschieden. Über die Fortschritte und Ergebnisse des Nationalen Antikorruptionsplans soll die Regierung dem Parlament jährlich schriftlich und in öffentlicher Sitzung Bericht erstatten. Die Öffentlichkeit ist über all das zu informieren. Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie, der Nationale Antikorruptionsplan sowie die Fortschritte und Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich sein.
10. Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sind die Regelungen zur Parteienfinanzierung im Parteiengesetz im Interesse der Transparenz und Korruptionsbekämpfung deutlich auszuweiten sowie das Sanktionsregime zu stärken.
11. Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sowie die Überschreitung der gebotenen Wahlkampfkosten sollen durch neue Straftatbestände (letztlich inklusive Mandatsverlust) effizienter sanktionierbar sein.
12. Vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sind auch auf „Geberseite“ zu sanktionieren.



13. Für den Rechnungshof sind volle Prüfkompetenzen hinsichtlich der Parteienfinanzierung, inklusive direkter Kontroll- und Einschau-Rechte zu verankern. Der Rechnungshof hat diese Berichte zu veröffentlichen.
14. Der Objektivitätsgrundsatz und das politische Äquidistanz-Gebot in der öffentlichen Verwaltung sind durch konkrete gesetzliche Bestimmungen, inklusive eines effektiven Sanktionsregimes, zu stärken.
15. Gelebte Compliance und Antikorruption sind als *Key Performance Indicator* (KPI) für alle Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung, für Funktionen der Vorstands- und Aufsichtsratsebene sowie des *senior management* bzw. der Geschäftsführung (und je vergleichbarer Ebenen) in den öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – gesetzlich vorzusehen und umzusetzen.
16. Durch Gesetz sind die Zuständigkeiten, Befugnisse, Verantwortlichkeiten sowie personelle und budgetäre Höchstgrenzen der politischen Kabinette in den Bundesministerien festzulegen.
17. Ebenso sind durch Gesetz personelle und budgetäre Höchstgrenzen für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesministerien zu regeln.
18. Die Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Bundesministerien sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode nur dann im Beamtenstatus zu belassen, wenn sie die erforderliche Qualifikation nach BDG mindestens bereits zehn Jahre vor Antritt der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs innegehabt haben. Für die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den (politischen) Kabinetten ist eine vergleichbare, angemessene Regelung zu verankern.
19. Österreich soll sich als aktiver und unterstützender Partner mit den in Wien ansässigen thematischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie UNODC, IACA, INTOSAI, IOI, FRA et al. auch international proaktiv dem Kampf gegen Korruption verschreiben und dabei Wien als internationales Zentrum („global hub“) der Korruptionsbekämpfung etablieren und stärken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.



Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und damit des Wirtschaftsstandortes

Thema 2 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das Parlament soll in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan gestärkt werden – durch zusätzliche Ressourcen für parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, aber auch durch einen gut ausgestatteten allgemeinen Rechtsdienst, der insbesondere Gesetzgebung und Untersuchungsausschüsse unterstützt.
2. Ausschreibungen von Leitungsfunktionen und sonstigen Bestellungen bzw. Besetzungen in öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie in durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen, haben in transparentem Verfahren – bei sonstiger Nichtigkeit, Pönale und Schadensersatzpflicht – ausschließlich nach objektivierbaren Kriterien und fachlicher Eignung zu erfolgen. Insbesondere ist Diskriminierung aufgrund politischer Gesinnung („Parteibuchwirtschaft“) zu sanktionieren.
3. Die anzustrebende Beiziehung von unabhängigen Personalberatungsunternehmen zu solchen Bestellungen bzw. Besetzungen hat ihrerseits nach objektivierbaren, öffentlichen Kriterien zu erfolgen. Ein obligatorisches Pönale sowie gesetzliche Schadensersatzpflicht sollen sicherstellen, dass die mandatierten Personalberatungsunternehmen keine anderen als objektive Kriterien für ihre Befunde und Empfehlungen heranziehen.
4. In allen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – sind ein Public Corporate Governance und Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten und in den *Public Corporate Governance Kodex* einzubeziehen.
5. Die Einrichtung von Compliance Management Systemen (CMS) in der Privatwirtschaft ist, speziell für KMUs, durch staatliche Mittel zu fördern.
6. Für Unternehmungen mit funktionierenden und glaubwürdigen Compliance Management Systemen (CMS) nach internationalen Standards sollen vermehrt Anreize



**Antikorruptions
begehren.at**



geschaffen werden; insbesondere soll dies im Falle behördlicher Ermittlungen als Milderungsgrund nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafrechts (inklusive des Verbandsverantwortlichkeits-gesetzes) umfassender und klarer anrechenbar sein.



Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (insbes. der WKStA) sowie der Ermittlungs- und Kontrollbehörden

Thema 3 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das System der Meinungs- und Entscheidungsfindung an den Höchstgerichten, insbesondere am VfGH, hat sich über Jahrzehnte bewährt. Insofern ist das angedachte Institut der „*dissenting opinion*“ abzulehnen, als es lediglich zu einer Verpolitisierung der Höchstgerichte, im Speziellen des VfGH, führen würde.
2. Den justiziellen (insbesondere der WKStA), kriminalpolizeilichen (insbesondere dem BAK) und sonstigen Ermittlungsdienststellen nach Art 6 und 36 der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen (UNCAC), nach Art 20 der Strafrechtskonvention gegen Korruption des Europarates, sowie des Guiding Principle 3 der Resolution (97) 24 des Europarates, *Twenty Guiding Principles for the Fight against Corruption*, et al. ist jene Unabhängigkeit verfassungsgesetzlich einzuräumen, wie dies die genannten Bestimmungen sowie internationale Empfehlungen des Europarates/GRECO oder auch die Empfehlungen von EPAC/EACN (2011) sowie der Jakarta-Declaration der Vereinten Nationen (2012) inhaltlich vorsehen. Die verfassungsgesetzlich zu verankernde Unabhängigkeit nach Vorbild des Rechnungshofes als „Innenrevisionsstelle der Republik“ ergibt sich für die WKStA und das BAK auch aus ihrer Rolle als „Deliktsrevisionsstellen der Republik“.
3. Die Staatsanwaltschaften sind vom Bundesministerium für Justiz zu entkoppeln. Es ist eine politisch unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft als Teil ausschließlich der Justiz bei gleichzeitiger Neuordnung des staatsanwaltschaftlichen Berichts- und Weisungswesens zu schaffen.
4. Für Fragen der justiziellen Selbstverwaltung, insbesondere für Angelegenheiten des Personalmanagements, ist nach Vorbild anderer europäischer Staaten ein unabhängiger „Rat der Gerichtsbarkeit“, zuständig für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einzurichten. Insbesondere Ernennungsverfahren müssen von der Politik unabhängig und transparent abgewickelt werden.
5. Die Unabhängigkeit sowie transparente und unabhängige Kontrolle der WKStA soll über die im Volksbegehren angeführten verfassungsrechtlichen Maßnahmen sichergestellt werden, etwa durch die Stärkung und gesetzliche Verankerung des internen Mehraugenprinzips, die Anpassung des StAG und DV-StAG an die aktuellen



Bedürfnisse einer modernen und effizienten Strafrechtspflege, die Entrümpelung des Zuständigkeitskatalogs durch Konzentration auf die Zuständigkeit für alle Korruptionsdelikte sowie insbesondere für gravierende Wirtschafts- und Amtsdelikte. Statt überbordender Berichtspflichten und dem „Daschlogn“ von Verfahren ist der gerichtliche Rechtsschutz zu erweitern.

6. Zur Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit soll ein „Vorabentscheidungsverfahren“ beim OGH für grundsätzliche und ungelöste Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung geschaffen werden.

7. Das Ernennungsverfahren für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte ist jenem der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzugleichen.

8. Es sind den Befangenheits- und Befangenheitsanscheinsproblematik Rechnung tragende, klar determinierte Zuständigkeiten für Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie höchste Repräsentanten der Justiz zu schaffen.

9. Leitungsfunktionen bei Staatsanwaltschaften, inklusive einer einzurichtenden Bundesstaats-anwaltschaft, sowie alle Planstellen der WKStA können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern).

10. Neben der Einrichtung einer der WKStA zugeordneten Polizeieinheit soll die Unabhängigkeit des BAK gestärkt werden. Leitende Funktionen im BAK können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern). Die Besetzung der Planstellen hat transparent und von der Politik unabhängig zu erfolgen. Berichte und andere Informationen in Einzelstrafsachen an übergeordnete Dienststellen (etwa das BMI) sollen unzulässig sein.

11. Die Unabhängigkeit und die Kontroll-Rechte der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sind zu stärken, sie soll kompetenzmäßig im Bundesministerium für Justiz ressortieren.



12. Die Unabhängigkeit und Kontroll-Rechte der FMA sind zu stärken (arg „Bankenskandale“). So hat der Vorstand jedenfalls aus zumindest zwei Mitgliedern zu bestehen, um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen; der FMA ist die Befugnis einzuräumen – auf Stichprobenbasis sowie im Anlassfall – sogenannte „Joint Audits“ anzuordnen, d.h. die gemeinsame Prüfung des beaufsichtigten Unternehmens mit einem zusätzlichen unabhängigen Wirtschaftsprüfer; weiters die aufsichtsbehördlichen Kompetenz zur Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates bei mangelnder fachlicher Eignung (wie unionsrechtlich durch die Richtlinie (EU) 2019/878 („CRD V“) vorgesehen); sowie ist die verstärkte Zusammenarbeit (etwa auf Grundlage des FMABG) der FMA mit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) sicherzustellen.

13. Alle genannten justiziellen, kriminalpolizeilichen und sonstigen Ermittlungsdienststellen, wie bspw. das Amt für Betrugsbekämpfung im BMF, sowie die genannten Kontrollbehörden sind mit den ihren Aufgaben entsprechenden, ausreichenden und längerfristig planbaren personellen und materiellen Ressourcen auszustatten.

14. Die Leitungsfunktionen der WKStA, des BAK, der BWB, der FMA sowie der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige maximale Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen.

15. Die Möglichkeiten der Abschöpfung krimineller Vermögen sind – nach internationalen Vorbildern – auszubauen, etwa durch die Einrichtung einer eigenen Agentur, die die Staatsanwaltschaften bei Aufspüren, Sicherstellung, Verwahrung und Rückführung krimineller Vermögen unterstützt.



Moderne, umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung

Thema 4 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Kandidatenbestechung/-bestechlichkeit („Prospektivtäter“) und der „Mandatskauf“ sind im Korruptionsstrafrecht als Delikte zu verankern.
2. Neben der bereits bestehenden Wertqualifikation sind zu den Korruptionstatbeständen Qualifikationen für Fälle zu schaffen, in welchen besonders wichtige Interessen (z.B.: langjährige Vergabe von Posten mit entsprechendem Gehalt, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Justiz etc.) betroffen sind.
3. Die Strafbarkeit nach § 295 StGB (Beweismittelunterdrückung) soll auf Beweismittel für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ausgeweitet werden.
4. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist in der Praxis der Strafgerichtsbarkeit wenig wirksam. Es soll zu einem modernen, effizienten Unternehmensstrafrecht weiterentwickelt werden. Unter anderem sollen strafrechtliche Verurteilungen von Unternehmen („Ver-bänden“) oder Unternehmensorganen wegen Korruptionsdelikten oder der Beteiligung an Amtsdelikten zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen.
5. Das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts (derzeit § 35c StAG) ist in das Regime der StPO mit dem dort vorgesehenen Rechtsschutz zu implementieren.
6. Die bestehende Kronzeugenregelung ist aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden Praxisbezogenheit nahezu „totes Recht“ und läuft mit 31. Dezember 2021 aus. Ab 1. Jänner 2022 ist eine umfassende neue Kronzeugenregelung zu schaffen, die den Erfordernissen der Praxis und einer effektiven Strafrechtspflege sowie der gebotenen Rechtssicherheit für den Kronzeugen Rechnung trägt.
7. Alle Bestrebungen hin zu einer „Zwei-Klassen-Justiz“, durch etwa ein faktisches „Razzienverbot im öffentlichen Sektor“ (arg Entwurf zu einem § 112a StPO), sind sofort einzustellen.
8. Die Abschaffung der generellen Amtsverschwiegenheit sowie die Verabschiedung eines umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes, das diesen Namen auch



verdient, sind beschleunigt umzusetzen. Dazu wird auf die bereits mannigfachen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangenen Stellungnahmen verwiesen. Die effektive Durchsetzung von Auskunftsansuchen ist durch die Einsetzung eines unabhängigen „Informationsfreiheits-beauftragten“ sicherzustellen.

9. In einem neuen Informationsfreiheitsgesetz muss gewährleistet sein, dass Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und Medien unbürokratisch und rasch nachgekommen wird und nicht das bisherige Amtsgeheimnis über die Hintertüre von Geschäftsgeheimnissen (etwa bei öffentlichen Auftragsvergaben) oder nur lediglich vorgeschobenen Datenschutzargumenten weitgehend aufrecht bleibt. Daher sollen Vereinbarungen von Geheimhaltungsklauseln nichtig sein, außer bei international anerkannten schutzwürdigen Interessen (z.B. nachrichtendienstliche Angelegenheiten, militärische Geheimnisse, sensible Sicherheitsinteressen oder der Außenbeziehungen, etc.).

10. Alle öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters alle der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen haben ihre Strukturen und Abläufe im Hinblick auf größtmögliche Transparenz zu verankern und relevante Informationen, sofern nicht gerechtfertigte Gründe dagegenstehen, online zugänglich zu machen.

11. Das Lobbying-Gesetz ist nachzuschärfen, um alle Lobbying-Aktivitäten (insbesondere bezahlte Einflussnahme durch Argumente und Informationen) zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere alle Lobbying Betreibenden gesetzlich gleichzustellen und bisher ausgenommene Gruppen einzubeziehen; sind Offenlegungspflichten auf die Lobbyierten auszuweiten; und ist der interessierten Öffentlichkeit online und in sonst geeigneter Form Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren. Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im LobbyingG sind effektive Kontrollmechanismen und Sanktions-mechanismen einzurichten.

12. Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen („legislativer Fußabdruck“).

13. Das Staatsarchiv-Gesetz ist dahingehend zu revidieren, als es den neuen Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien Rechnung trägt und präzisiert,



welches „Archivgut“, inklusive welcher Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger öffentlicher Organe und ihnen gleichzusetzender Personen und Institutionen, jeweils inklusive ihrer Kabinette, von welchen Regelungen umfasst sind.

14. Insbesondere hat das Staatsarchiv-Gesetz auch zu regeln von wem, wann und auf wessen Veranlassung welches „Archivgut“, inklusive Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger zu ändern, zu löschen, zu übergeben bzw. zu vernichten ist. Dabei soll jedenfalls sichergestellt werden, dass jede Kommunikation, die mit der abstrakten Zuständigkeit des Amtsinhabers in Zusammenhang steht, zu archivieren ist.

15. In praktisch allen größeren Korruptionsfällen verhindert die Einschaltung von Offshore-Firmen (*shell companies*) eine Aufklärung der Geldflüsse und Ermittlung der Letztempfänger; ein Umstand, der oft beklagt, gegen den jedoch bis dato nichts Nachhaltiges unternommen worden ist. Daher sollen bei öffentlichen Auftragsvergaben die Vertragsparteien verpflichtet sein, weder Offshore-Firmen noch „Verkaufsberater“ einzuschalten („*cutting out the middle-man*“), widrigenfalls Nichtigkeit des Vertrags, ein Pönale von mindestens 30 Prozent des Auftragswertes sowie volle Schaden-ersatzpflicht schlagend werden.

16. Bei der innerstaatlichen Umsetzung der EU-europäischen Hinweisgeber-Richtlinie („Whistleblower-Richtlinie“) sind Verstöße gegen nationales Recht, insbesondere mit besonderem Fokus auf Korruptionsdelikte, in den Geltungsbereich einzubeziehen. Dadurch und durch einen möglichst einfachen Zugang soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, sich aktiv gegen korrupte Machenschaften zu stellen und zu ihrer Aufklärung beizutragen. Gleichzeitig hilft ein modernes Whistleblower-System dabei, ungerechtfertigte Anschuldigungen schneller und transparenter zu entkräften.

17. Die Veröffentlichung von parlamentarischen Ausschussprotokollen ist gesetzlich zu verankern.

18. Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind – bei sonstiger Nichtigkeit – vollständig zu veröffentlichen.

19. Die Ergebnisse, Methoden, Datengrundlagen sowie der diese durchführenden Institutionen (bzw. Personen) von Studien, Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und ähnliches, deren Finanzierungsanteil öffentlicher Stellen, inklusive von Parteien, mindestens 25% entspricht, sind vollständig zu veröffentlichen.



20. Interessenskonflikte (*conflicts of interest*) der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen sind gesetzlich zu regeln und offenzulegen. Die Mitglieder und Sitzungstermine dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind offenzulegen, ebenso die Sitzungsprotokolle, sofern keine schutzwürdigen Interessen und persönlichen Rechte dadurch verletzt werden.

21. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen branchenübergreifend in nationales Recht zu überführen.

22. Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung eines EU-weiten Registers für politisch exponierte Personen (PEP), für eine Regelungen zur Förderung der Transparenz in europäischen Steueroasen sowie die Zurückdrängung von Briefkastenfirmen und *offshore/shell companies* einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

23. In internationalen Gremien, insbesondere jenen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie des Europarates, hat sich Österreich für Regularien und Register zu Transparenz des faktischen wirtschaftlichen Eigentums (*beneficial ownership transparency*, BOT) einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

24. Das bestehende österreichische wirtschaftliche Eigentümerregister und das mit der WiEReG-Novelle eingeführte Compliance-Package (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019) ist weiter auszubauen und seitens Österreich auf eine rasche EU-weite Vernetzung der einzelnen Länderregister hinzuwirken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.



Pressefreiheit, Medienförderung und Inseratenkorruption

Thema 5 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Medienförderung und Inseratenvergabe durch öffentliche Stellen sind zu objektivieren. Die Medienförderung soll sich an Qualitätskriterien wie der Ausbildung von journalistischem Nachwuchs und an Inhalten wie dem Anteil an Investigativ-Journalismus oder an Kulturberichterstattung orientieren. Über all dies sind jährliche und detaillierte Rechenschafts-berichte an das Parlament zu übermitteln und sind diese online und in sonst geeigneter Form zu veröffentlichen.
2. In Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sind Compliance Management Systeme nach internationalen Standards einzuführen. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte und Nahebeziehungen zu den Gegenständen und/oder Vertretern der Berichterstattung sowohl von den sachbearbeitenden Journalistinnen und Journalisten als auch vom jeweiligen Medium bzw. dem Medienbetreiber zu veröffentlichen (etwa „Compliance-Hinweise“).
3. Der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll den neuen technologischen Möglichkeiten angepasst und etwa um ein breites öffentlich-rechtliches Internetangebot erweitert werden.
4. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über seine Einnahmen und seine Mittelverwendung verbindlich, umfassend, und öffentlich Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ist die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Finanzierung und Unabhängigkeit seiner Organe zu stärken.
5. Der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zu entpolitisieren und sind insbesondere die Besprechungsprotokolle des Stiftungsrates zu veröffentlichen. Des Weiteren haben sich die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens einmal im Jahr einem öffentlichen Hearing im Parlament zu stellen.
6. Die Bestellung der Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem objektivierten Verfahren nach internationalen Standards.
7. Die Leitungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige Funktionsperiode



von zwölf Jahren festzulegen. Desgleichen sind bei den genannten Funktionen Unvereinbarkeits- bzw. Abkühlregelungen nach dem Muster des Art 92 Abs 2 B-VG vorzusehen.

8. Österreich soll in den Verhandlungen zu einer angekündigten EU-Richtlinie zu *Strategic Lawsuits against Public Participation* (SLAPP) eine proaktive Rolle spielen und sich dabei insbesondere für Aspekte von Transparenz, Medienfreiheit, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einsetzen.